

Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen



Ergänzend zu den Maßnahmen der Breitbandstrategie sollen mit der vorliegenden Telekommunikationsgesetz (TKG) Novelle Anreize für Investitionen in neue Hochgeschwindigkeitsnetze geschaffen und der Ausbau neuer Netze vorangetrieben werden. Es sind zahlreiche Regelungen enthalten, die eine wettbewerbskonforme Förderung des Breitbandausbaus zum Ziel haben. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen in neue Netze und eine effizientere Nutzung vorhandener Infrastruktur sind

eine wichtige Ergänzung zur Breitbandstrategie der Bundesregierung, die eine Mischung unterschiedlicher Ansätze enthält:

- Finanzielle Förderelemente (insgesamt rd. 250 Mio. €).
- Frequenzregulatorische Vorgaben (Nutzung ist verknüpft mit Verpflichtung, ländliche Räume prioritär zu versorgen).
- Verbesserte Aufklärung der Politik (Länder, Kommunen), Wirtschaft und Bevölkerung über realisierbare Alternativen vor Ort.
- Offensive Marketingmaßnahmen (Breitbandbüro des Bundes, Infrastrukturatlas, Breitbandoffensive des BMWi).

Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Stärkung der verbraucherrechtlichen Rahmenbedingungen. Dazu zählen u.a.

- Warteschleifen dürfen nur noch bei Ortsnetzziffernummern, herkömmlichen Mobilfunknummern und entgeltfreien Rufnummern uneingeschränkt eingesetzt werden.
- Transparenz bei tatsächlicher Geschwindigkeit von Breitbandanschlüssen: Mit dem TKG-Entwurf erhält die Bundesnetzagentur die Kompetenz, bestimmte Standards zur Angabe von Mindestgeschwindigkeiten in den TK-Endkundenverträgen vorzugeben.
- Verbesserung der Preistransparenz: Mit dem TKG-Entwurf erhält die BNetzA die Kompetenz, in einer eigenen Verordnung die Preistransparenz bei den Call by Call Gesprächen und mobilen Datendiensten zu verbessern.
- Unterbrechungsfreier Anbieterwechsel im Festnetz. Versorgungsunterbrechungen dürfen maximal einen Kalendertag dauern. Die BNetzA erhält die Kompetenz zur Festlegung der Details des Anbieterwechsels.
- Sonderkündigungsrecht für Telefon- und DSL-Verträge bei Umzug: Im Falle eines Wohnungswechsels sieht der TKG-Entwurf ein Sonderkündigungsrecht zugunsten des Verbrauchers vor.
- Flexible Mitnahme von Rufnummern unabhängig von der Vertragsverlaufzeit: Im Mobilfunk kann der Verbraucher künftig unabhängig von der Vertragslaufzeit jederzeit seine Rufnummer auf einen anderen Vertrag übertragen lassen.
- Schutz vor Abrechnung von Internetkostenfallen über die Handyrechnung: Der Gesetzentwurf weitet die Verbraucherschützenden Regelungen zur Anschlussperre nunmehr auch auf den Mobilfunk aus.
- Ortungsdienste/Datenschutz: Künftig ist jede Ortung des Mobilfunkendgerätes durch Textmitteilung an das Endgerät, dessen Standort ermittelt wurde, anzuzeigen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Verbraucher (Vertragspartner) grundsätzlich durch schriftliche Einwilligung einer Ortung zugestimmt hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



beim Thema „Energiewende“

gehen wir nun schnellen Schrittes voran. In dieser Woche hat der CDU-Bundesvorstand einen Beschluss zur Beschleunigung

des Umstiegs auf Erneuerbare Energien gefasst.

Die Koalitionsarbeitsgruppe „Energie“ tagte bereits dreimal. Es gab intensive Diskussionsrunden mit der Bundesregierung und der Bundesnetzagentur. Der Umstieg hin zu Erneuerbaren Energien muss vor allem Versorgungssicherheit, Umweltfreundlichkeit und Bezahlbarkeit sichern. Als gravierende Herausforderungen erweisen sich Netzausbau und Netzstabilität.

Die von der Bundeskanzlerin eingesetzte Reaktorsicherheits- und die Ethikkommission geben am 14. bzw. am 28.5. ihren Bericht ab. Danach wird das Bundeskabinett am 6. Juni einen Beschluss fassen, der dann im Bundestag und am 8. Juli final im Bundesrat beraten werden soll. Begleitet sind diese gesetzten Beratungstermine von Sondersitzungen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Ende Mai und Anfang Juni.

Diese und weitere Termine stellten in dieser Woche den Rahmen meiner Arbeit in Berlin dar:

- Verkehrs-Tagung der CDU-geführten Bundesländer in Schwerin
- 3 Diskussionsrunden mit Schüler- und Besuchergruppen aus dem Wahlkreis
- Gesprächsrunde mit dem Geschäftsführer der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises WAF Thomas Grundmann und anderen Abgeordneten zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Treffen der Arbeitsgruppe Verkehr mit der Bundesvereinigung Bauwirtschaft zur Städtebauförderung
- Diskussionsrunde zum Thema „Entwicklungen in der Tierhaltung“

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine interessante Lektüre des Newsletters

Ihr

Reinhold Sendker MdB

Reform der Sicherungsverwahrung durch die Koalition verfassungskonform



Das Bundesverfassungsgericht hat am Mittwoch sein Urteil zur Sicherungsverwahrung gefährlicher Straftäter gefällt. Dazu erklärt der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Günter Krings:

„Das Bundesverfassungsgericht hat heute das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung im Kern bestätigt. Die Systematik des deutschen Rechts - mit einerseits im europäischen Vergleich kurzen Haftstrafen und der Möglichkeit der Sicherungsverwahrung für besonders gefährliche Straftäter andererseits - ist im Hinblick auf die Menschenrechtsfreundlichkeit international vorbildlich.“

Nach der Wertung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Möglichkeit, psychisch gestörte und gefährliche Straftäter nach Verbüßung ihrer Haft zur Therapie weiterhin geschlossen unterzubringen, nicht gegen die Verfassung. Mit dem zu Beginn dieses Jahres in Kraft getretenen Therapie- und Unterbringungsgesetz hat die Koalition den durch die Europäische Menschenrechtskonvention eröffneten Handlungsspielraum voll ausgeschöpft.

Die als verfassungswidrig bewertete nachträgliche Sicherungsverwahrung sowie die nachträgliche Verlängerung sind nach der Neuregelung nicht mehr vorgesehen. Zu begrüßen ist, dass das Bundesverfassungsgericht für die noch in nachträglicher oder nachträglich verlängerter Sicherungsverwahrung untergebrachten gefährlichen Straftäter keine Freilassung angeordnet hat. Bei der insoweit getroffenen Übergangsregelung orientiert sich das Bundesverfassungsgericht an der neu geschaffenen Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung zur Therapie.

Die christlich-liberale Koalition wird ihren Weg, die Sicherheit unserer Bürger bestmöglich zu gewährleisten, nach dem Karlsruher Urteil konsequent und unbeirrt fortsetzen. Nach einer eingehenden Auswertung der schriftlichen Urteilsgründe wird zu prüfen sein, ob und inwieweit im Hinblick auf das Abstandsgebot – also auf die vom Bundesverfassungsgericht geforderte noch deutlichere Unterscheidung zwischen Straftaft und Sicherungsverwahrung - sowie im Hinblick auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die Koalition wird das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung und die Möglichkeit der geschlossenen Unterbringung zur Therapie im Hinblick auf die heute ergangene Entscheidung soweit erforderlich kurzfristig weiterentwickeln. Dadurch werden auch künftig die verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der betroffenen Straftäter eingehalten. Vor allem aber tragen wir der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht des Staates für die Sicherheit unserer Bürger Rechnung.“

Hintergrund: Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom Mittwoch sowohl die mit Gesetz vom 31. Januar 1998 eröffnete Möglichkeit, die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach Ablauf der früheren Höchstfrist anzuordnen, als auch die mit Gesetz vom 29. Juli 2004 geschaffene nachträgliche Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt. Diese Gesetze verstoßen sowohl gegen das Rückwirkungsverbot als auch gegen das im Jahr 2004 vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abstandsgebot, also die unterschiedliche Ausgestaltung von Straftaft und Sicherungsverwahrung. Zuvor hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Entscheidung vom 17. Dezember 2009 diese Regelungen als menschenrechtswidrig angesehen. Mit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Reform der Sicherungsverwahrung sind die als verfassungswidrig angesehenen Regelungen für künftige Fälle nicht mehr vorgesehen.

Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid

Mit diesem Gesetz soll der Einsatz von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid ermöglicht werden.

Bei der Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid (Englisch: Carbon Dioxide Capture and Storage im Folgenden „CCS“) wird Kohlendioxid (CO₂) an Kraftwerken und Industrieanlagen abgetrennt, damit es in tief liegenden Gesteinsschichten von der Atmosphäre abgeschlossen gespeichert werden kann.

Die CCS-Technologien befinden sich derzeit im Entwicklungsstadium und sind deshalb noch nicht im großtechnischen Maßstab auf ihre wirtschaftliche und technische Machbarkeit sowie auf ihre Unbedenklichkeit für Mensch und Umwelt überprüft worden. Antworten auf offene Fragen können nur Demonstrationsprojekte geben; auch hierfür müssen höchste Umwelt- und Sicherheitsstandards gelten. Inwieweit CCS eines Tages tatsächlich kommerziell und großtechnisch zur Anwendung kommen kann, hängt vom Erfolg der Demonstrationsprojekte ab. Das Gesetz dient im Übrigen der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid in deutsches Recht.

Das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz regelt u. a. die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur dauerhaften Speicherung, die Errichtung und den Betrieb des Kohlendioxidsspeichers, die Stilllegung und die Nachsorge des Kohlendioxidsspeichers, sowie ferner Übertragung auf die öffentliche Hand nach Ablauf einer 30-jährigen Frist.

Impressum:

Ausgabe Nr. 09/2011
12. Mai 2011

Landesgruppe NRW
der CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421
Email: fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion:
Karl-Heinz Aufmuth
Fabian Bleck

www.cdu-landesgruppe-nrw.de